

Zuchtzulassung im Pinscher-Schnauzer-Klub 1895 e.V.

I. Allgemeines / Grundsätzliches

1. Für die Zuchtzulassung gelten drei Mindestanforderungen:
 - A: Gesundheit
 - B: Verhaltensbeurteilung
 - C: Phänotyp-/Formwert-BeurteilungDiese Mindestanforderungen machen deutlich, dass entsprechende Formwertnoten auf Ausstellungen nicht ausreichen.
2. Die Zucht ist nur mit gesunden, verhaltenssicheren/sozialverträglichen und rassetypischen Hunden gestattet. Dies ist durch Mindestanforderungen bezüglich Gesundheit, Verhaltensbeurteilung und Phänotyp-/Formwert-Beurteilung sicherzustellen. In diesem Zusammenhang sind auch die rassespezifischen Leistungsanforderungen von zentraler Bedeutung.
3. Die drei Mindestanforderungen für die Zuchtzulassung eines Hundes müssen allesamt erfüllt (bestanden), aber nicht unbedingt zeitgleich erbracht werden.
4. Der PSK stellt sicher, dass befristete Zuchtzulassungen ausgesprochen werden bzw. für die Zucht einschränkende Auflagen erteilt werden können.
5. Die Zuchtzulassungsveranstaltung wird termingeschützt bei der Geschäftsstelle beantragt und durch zu benennende Zuchtrichter abgenommen. Die Phänotyp-Beurteilung kann einzeln, aber auch in Kombination mit der Verhaltensbeurteilung abgenommen werden. Meldegebühren werden vom Veranstalter erhoben.
6. Importierte Deckrüden müssen vor weiterer Zuchtverwendung ebenfalls das Verfahren der Zuchtzulassung durchlaufen.
7. Erfüllt ein Hund alle Voraussetzungen entsprechend den Regelungen des PSK für die Zuchtzulassung, so ist dem Hundehalter eine Bescheinigung über die Zuchtzulassung zu erteilen. Diese ist gebührenpflichtig.
8. Der PSK führt eine Liste aller zur Zucht zugelassenen Hunde.

II. Mindestanforderung A: Gesundheit

1. Die vom PSK festzulegende Mindestanforderung bezüglich Gesundheit ist eindeutig geregelt. Hierfür sind rassespezifische Prioritäten erforderlich.
Näheres regelt die Durchführungsbestimmung zum Phasenprogramm zur Bekämpfung erblicher Krankheiten und Defekte.
2. Vor Ausstellung der Bescheinigung über die Zuchtzulassung eines Hundes ist vom PSK/ Zuchtbuchstelle zu prüfen, ob insbesondere alle Anforderungen bezüglich Gesundheit erfüllt sind.

III. Mindestanforderung B: Verhaltensbeurteilung

1. Für die Mindestanforderung Verhaltensbeurteilung hat der Verein ein einheitliches Verfahren entwickelt.
2. Die Mindestanforderung Verhaltensbeurteilung kann durch eines der zwei nachfolgenden unterschiedlichen Verfahren nachgewiesen werden:
 - a) Verhaltensüberprüfung im Rahmen einer separaten Prüfung (z.B. bestandene Begleithundprüfung, bestandene freiwilliger Wesenstest)

- b) Gesonderte Verhaltensbeurteilung anlässlich einer Zuchtzulassungsveranstaltung.

Besteht ein Hund die Verhaltensbeurteilung nicht, so ist eine einmalige Wiederholung möglich. Besteht er diesen Teil dann endgültig nicht, so kann eine ZZL nicht erteilt werden, auch nicht durch alternative Überprüfungen nach Absatz a)

Die Verhaltensbeurteilung im Rahmen der Zuchtlassung wird anhand des Musterformulars 1 (Anhang) vorgenommen.

IV. Mindestanforderung C: Phänotyp-Beurteilung

1. Für die Mindestanforderung Phänotyp-Beurteilung hat der PSK nachstehendes Verfahren entwickelt.

Die Phänotyp-Beurteilung erfolgt anlässlich einer Zuchtzulassungsveranstaltung. (Anmerkung: Mit Phänotyp-Beurteilung ist nicht die Registrierung/ Phänotypisierung eines Hundes gemeint. Die Phänotyp-Beurteilung ist die Beschreibung der äußeren Merkmale eines Hundes anlässlich einer Zuchtzulassungsveranstaltung – ähnlich wie die Formwert-Beurteilung auf einer Ausstellung, in der Regel aber viel ausführlicher und umfassender). Die Phänotyp-Beurteilung hat durch einen für die ZZL zugelassenen Zuchtrichter zu erfolgen. Als Zugangsvoraussetzung für die Zuchtzulassungsveranstaltung ist die einmalige Teilnahme an einer OG- oder KSA-Ausstellung (im zuchtfähigen Alter) mit mindestens der Formwertnote „sehr gut“ durch einen PSK Zuchtrichter erforderlich.

Besteht ein Hund die Phänotyp-Beurteilung nicht, so ist eine einmalige Wiederholung möglich.

Die Phänotyp-Beurteilung im Rahmen der Zuchtlassung wird anhand des Musterformulars 2 (Anhang) vorgenommen.

V. Bestandsschutz

1. Gesundheit (siehe II. Abs. 1)

Die Ergebnisse der bisher untersuchten Hunde haben solange Bestand, wie es die jeweilige Untersuchung vorsieht. Weiterführende Regelungen beinhalten die Durchführungsbestimmungen „Phasenprogramm zur Bekämpfung erblicher Krankheiten und Defekte“.

2. Verhaltensbeurteilung (siehe III. Abs. 2 a)

Hunde, die die BH-Prüfungen oder Wesenstests erfolgreich abgelegt haben, brauchen keine Verhaltensbeurteilung nachzuweisen. Hunde, die vor dem 1.7.2010 geboren wurden, benötigen keine gesonderte Verhaltensbeurteilung (bisheriges Verfahren).

Phänotyp-Beurteilung (siehe IV. Abs. 1)

Hunde, die vor dem 1.7.2010 geboren wurden, können das bisherige Verfahren der Zuchtzulassung über drei Ausstellungsbewertungen mit mindestens „GUT“ durchlaufen.

Eine weitere phänotypische Beurteilung ist nicht erforderlich.